

Bebauungsplan

Nr. II/2/19.00

„Johannisbach, An der Stiftsmühle,
Marswidisstraße, Hermann-Schäffer-
Straße, An der Reegt, Stapelbreite
(gemäß 5. Änderung“

Schildesche

Satzung

Begründung

II.

Begründung

zum Bebauungsplan der Stadt Bielefeld Nr. 2/19.00 für das Gebiet
Johannisbach - Engersche Straße - Beckhausstraße - Hermann-Schäffer-
straße - an der Reegt - Stapelbreite -

A.

- Allgemeines -

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde notwendig, um

1. den Ausbau der im Bebauungsplan ausgewiesenen neuen Westerfeldstraße und der verlängerten Dittfurthstraße sicherzustellen;
2. eine geordnete Erschließung, Nutzung und Bebauung der im Flangebiet gelegenen Grundstücke auf die Dauer zu gewährleisten.

B.

- Bodenordnung -

Die zur geordneten Erschließung und Bebauung der Grundstücke nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf oder Tausch erfolgen. Die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Enteignung bleibt vorbehalten.

Prof. H. Ratschke v. 21.9.63

C.

- Kostenschätzung -

Der Stadt entstehen durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen voraussichtlich folgende Kosten:

1. Abbruch und Entschädigung:	350.000,-- DM
2. Grunderwerb und Anlegen der öffentlichen Grünanlagen (Parkanlagen):	505.000,-- "
3. Grunderwerb und Anlegen der öffentlichen Grünanlagen (Erschließung):	125.000,-- "
4. Grunderwerb und Ausbaukosten der öffentlichen Straßen und Wege (Erschließung):	500.000,-- "
5. Erwerb der Baugrundstücke für den Gemeinbedarf:	275.000,-- "
	1.755.000,-- DM
	=====

*Siehe
nächste Seite
Stadtk 70022019*

Bielefeld, den 24. Januar 1963

- Planungsamt -

B.

- Bodenordnung -

Für das folgende Teilgebiet des Bebauungsplanes wird das Umlenkungsverfahren gemäß §§ 45 ff des Bundesbaugesetzes angeordnet:

Ausgangspunkt: Die Nordwestecke des Flurstückes 830, die Nordgrenze der Flurstücke 830, 839, 840, die Ostgrenze der Flurstücke 840, 5, 793 und 792, die Südgrenze der Flurstücke 792, 5 und 12, die Südwest- und Westgrenze der Flurstücke 12, 841 und 830 bis zum Ausgangspunkt zurück.

Die zur geordneten Erschließung und Bebauung der übrigen Grundstücke im Bebauungsplangebiet erforderliche Neuordnung des Grund und Bodens soll auf freiwilliger Grundlage durch An- und Verkauf oder Tausch erfolgen. Die Anwendung der Bestimmungen des Bundesbaugesetzes über die Enteignung bleibt vorbehalten.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24. Januar 1963 den nachstehenden Beschluss gefasst:

"Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bebauungsplan Nr. 2/19.00 für das Gebiet Johannisbach - Engersche Straße - Beckhausstraße - Hermann-Schäffer-Straße - an der Reegt - Stapelbreite - mit dem Text und der Begründung wird gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes als Entwurf beschlossen".

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 20.2.1963 vom Rat der Stadt als Entwurf beschlossen worden.

Bielefeld, den 28. Feb. 1963
Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister

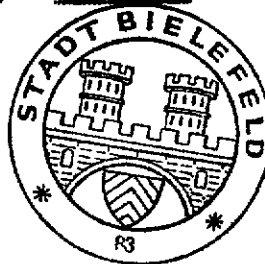
Ratherr

Schriftführer

Dieser genehmigte Plan mit der Begründung liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 16. Nov. 1963 ab öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 26 der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld vom 15. Februar 1961 am 16. Nov. 1963 in den Bielefelder Tageszeitungen (Freie Presse, Westfalen-Blatt, Westfälische Zeitung) bekanntgemacht worden.
Bielefeld, den 18. Nov. 1963

Der Oberstadtdirektor

Stadtdirektor



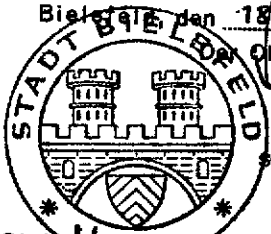
Dieser Plan hat als Entwurf mit der Begründung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 11. März 1963 bis 11. April 1963 öffentlich ausgelegen.

Bielefeld, den 18. April 1963

Oberstadtdirektor

i.A.

Stadtdirektor



Die in blauer Farbe eingetragene Änderung dieses Planes hat der Rat der Stadt am 25. September 1963 beschlossen.

Der Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und des § 4 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) am 25. Sept. 1963 vom Rat der Stadt als Satzung beschlossen worden.

Bielefeld, den 8. Okt. 1963 Im Auftrage des Rates der Stadt

Oberbürgermeister

Ratherr

Schriftführer

Hat vorgelegen

DETMOLD, DEN 30. Okt. 1963

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

IM AUFTRAGE:

K. Rohm